

In der Beschwerdesache gegen die Abschlusstabelle durch den LSpL

wegen: Frage des zweifachen Nichtantritts

beteiligt: -die Vereine

-der damalige Landesspielleiter, SF Friess

hat die Spielkommission in der Besetzung SFe Gerhard (V), Alt, Dudek im schriftlichen Verfahren

beschlossen:

1. Die Beschwerde des SC Ostertal wird kostenpflichtig zurückgewiesen.
2. Die Abschlusstabelle bleibt, wie sie ursprünglich durch das zuständige Gremium festgelegt wurde.
3. Das Verfahren wird auf der Homepage des SSV veröffentlicht.

Sachverhalt:

Der Protest richtete sich gegen die Abschlusstabelle der Bezirksliga Ost 2010/2011. Die angefochtene Tabelle wäre nach dem Wortlaut der Regelungen über den Nichtantritt einer Mannschaft tatsächlich anders zu errechnen gewesen und hätte anders gelautet, wenn die Mannschaft der SF St. Wendel -wie vorgetragen- im Sinne der Regel zweimal nicht angetreten wäre.

Daher war vorliegend zunächst zu prüfen, ob außer dem unstreitigen Nichtantritt gegen Homburg auch das Verhalten der Mannschaft beim Heimspiel gegen Mandelbachtal als Nichtantritt im Sinne der Regelungen des SSV zu werten war.

An jenem Spieltag erreichten nach übereinstimmenden Aussagen der Beteiligten beide Mannschaften in ausreichender Spielerzahl rechtzeitig das angegebene Spiellokal. Aus logistischen Gründen, die in der Sphäre des gastgebenden Vereins, also den SF St. Wendel, lagen, konnte der Mannschaftskampf weder im Spiellokal noch an einem Ausweichort stattfinden und wurde somit nicht ausgetragen.

Die Landesspielleitung wertete den ausgefallenen Kampf als für den verantwortlichen Gastgeber kampflos verloren, jedoch nicht als Nichtantritt i.S.d. Regel. Diese Rechtsansicht hält der Überprüfung durch die Spielkommission stand.

Gründe

Die Entscheidung des Landesspielleiters war nicht zu beanstanden. Die Mannschaft der SF St. Wendel ist im Sinne der Regel angetreten.

Die Turnierordnung des SSV definiert den Antritt einer Mannschaft i.S.d. Vorschriften als den Einsatz mindestens der Hälfte ihrer Spieler am Spieltag; vgl. § 5 Nr. 5, Unterpunkt 12.

Damit war für die Spielkommission zu entscheiden, wann vom Einsatz eines Spielers i.S.d. Turnierordnung gesprochen werden kann. Diese Interpretation erfolgte unter Berücksichtigung des Regelungszweckes der Vorschrift § 5 Nr. 5, UP 19 der Turnierordnung, wonach ein zweiter Nichtantritt einer Mannschaft deren Ausschluss von der Saison und die Annullierung bereits vorliegender Ergebnisse zur Folge hat.

Die Regel, nach der ein doppelter Nichtantritt einer Mannschaft den Ausschluss dieses Teams aus der laufenden Saison und die Annullierung der bereits gewerteten Ergebnisse nach sich zieht, zielt erkennbar darauf ab, erstens den Spielbetrieb zu schützen und zweitens Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Ersteres soll dadurch geleistet werden, dass eine Mannschaft, um an der Saison teilzunehmen, erhöhte Anstrengungen unternehmen muss, stets die angesetzten Mannschaftskämpfe wahrzunehmen. Lediglich ein einziger Nichtantritt pro Saison soll ohne schwerere Rechtsfolgen (Abzug eines Mannschaftspunktes) hinnehmbar sein.

Zweitens sollen im Falle des Ausschlusses einer Mannschaft die anderen Ergebnisse vor den verzerrenden Einflüssen eines Rückzugs oder einer Vereinsauflösung geschützt werden. Alle anderen Teams werden daher so gestellt, als hätte das ausgeschlossene Team niemals an der Meisterschaft teilgenommen.

Letzteres kann dazu führen, dass bereits gespielte Mannschaftskämpfe im Nachhinein annulliert werden und man sich auf die Tabelle vor dem Ausschluss nicht verlassen kann. Mitunter kann es zu sportlich möglicherweise ungewollten

Konsequenzen kommen, was insbesondere dem Vorsitzenden der Kommission schmerzlich bewusst ist.

Aus diesen Gründen unterliegt die Annahme eines Nichtantritts im Sinne der Vorschrift auf der Tatbestandsseite hohen Voraussetzungen. Insbesondere ist nach Ansicht der Kommission die Formulierung „Einsatz eines Spielers“ so zu deuten, dass dieser Spieler innerhalb der Zeit am festgelegten Ort anwesend ist und grundsätzlich am Mannschaftskampf teilnehmen möchte.

Somit liegt erst dann kein Einsatz vor, wenn eine Mannschaft überhaupt nicht erscheint, das heißt, nicht in hinreichender Stärke im Rahmen der erlaubten Zeit am festgelegten Spiellokal eintrifft. Nur so bleiben die schweren Rechtsfolgen des Nichtantritts für alle Beteiligten aus Sicht der Kommission gerechtfertigt.

Die Gegenmeinung innerhalb der Kommission interpretiert die entsprechende Regelung anders: danach wäre dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet, wenn das Erscheinen eines Teams am Spiellokal bereits den Anforderungen eines Antretens entsprechen sollte.

Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder jedoch geht davon aus, dass sich aus den Umständen des Einzelfalls zumindest der starke Verdacht ergeben muss, eine erschienene Mannschaft habe von Anfang an nicht spielen wollen, um Sanktionen zu verhängen. Hierfür spricht vorliegend jedoch nichts.

Dass nämlich das festgelegte Spiellokal an jenem Tag nicht zur Ausrichtung eines Mannschaftskampfes geeignet war (wohl, weil irgendjemand verpeilt hatte, den Schlüssel zu besorgen) geht zwar selbstverständlich zu Lasten der Mannschaft des gastgebenden Vereins und führt zum kampflosen Verlust aller Partien und zu einem Ergebnis von 0:8 BP und 0:2 MP.

Unabhängig vom Versäumnis des gastgebenden Vereins bleibt es jedoch bei der Tatsache, dass im vorliegenden Fall dessen Mannschaft im Rahmen der Zeit am Spiellokal erschienen ist. Sie ist somit nach Ansicht der Kommission im Sinne der Vorschriften angetreten. Lediglich dann, wenn der Austragungsort gar nicht erreicht wird oder sogar eine Fahrt ganz unterbleibt, kann von einem Nichtantritt gesprochen werden.

Dabei sind die Mannschaften bei höherer Gewalt, etwa gefährlicher Witterung, durch die Vorschrift geschützt, dass ein Mannschaftskampf nachträglich noch verlegt werden kann, wodurch sicher gestellt wird, dass auf Seiten der Mannschaft, die ohne hinreichende Gründe überhaupt nicht erscheint, eine gewisse Verantwortlichkeit im Sinne eines Vorsatzes unterstellt werden kann.

Dieser Vorsatz erst rechtfertigt die schweren Sanktionen, mit denen ein Nichtantritt belegt ist, zum Beispiel auch das mögliche Bußgeld.

Dies kann vorliegend aber nicht angenommen werden, da das Versäumnis, das zum Ausfall des Spiellokals führte, zwar beim gastgebenden Verein, aber nicht zwangsläufig bei der betroffenen Heimmannschaft zu sehen war. Insgesamt scheint bei der betroffenen Mannschaft aus St. Wendel gerade kein Vorsatz vorgelegen zu haben, den Mannschaftskampf nicht zu bestreiten.

Aus diesen Gründen erscheint es unverhältnismäßig, in einem Fall wie dem vorliegenden von einem Nichteinsatz der Spieler, die ja immerhin das Spiellokal aufgesucht hatten, und damit von einem Nichtantritt der Mannschaft insgesamt zu sprechen.

Die Ansicht des Beschwerdeführers, das Ergebnis kampflös 0:8 BP und 0:2 MP indiziere bereits den Nichtantritt, geht fehl. Vielmehr ist es durchaus möglich, dass dieses Ergebnis zwar kampflös zu Stande kommt, dass sich aber der Grund erst während laufender Partien zwischen angetretenen Mannschaften ergibt, etwa bei unerträglichem fortdauerndem Lärm während eines laufenden Mannschaftskampfes.

Vergleichbar lag die Sache hier, weshalb ein Nichtantritt im Sinne der Turnierordnung nicht vorlag. Die Abschlusstabelle ist korrekt ermittelt worden.

Der Protest war daher zurückzuweisen.

Hinsichtlich der Kostenentscheidung gab es keinen Grund, von dem Grundsatz, dass erfolglose Rechtsmittel die eingezahlte Gebühr regelmäßig verfallen lassen, abzuweichen.

Gerhard Alt Dudek